

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 gehören:

- zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, wenn sie Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 als Handelsware umsetzen
- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, wenn sie durch Festlegung des Kreislandwirtschaftsrates berechtigt sind, Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder danach zu berechnen.

§3

Für Schwarzmetallschrott — Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur 199 31 00 0 — gelten folgende Regelungen:

- a) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott durch die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 sowie durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Stahlwerks- und Walzwerkerzeugnisse sowie Grau-, Stahl- und Temperguß zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 beziehen, gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 1930 vom 30. August 1960 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 1788 des Gesetzblattes — nachfolgend Preisanordnung Nr. 1930 genannt —)
- b) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferanten mit Ausnahme der Lieferer gemäß Buchst. a Gutschriften zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969. Der nichtvolkseigene Schrotthandel erhält für seine Lieferungen die Preise der Preisanordnung Nr. 1930. Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preisanordnung Nr. 1930 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 anzugeben.
Die Differenz zwischen den Preisen der Preisanordnung Nr. 1930 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1969 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen
- c) bei Lieferung von Schwarzmetallschrott durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1969 an den zuständigen VEB Metallaufbereitung zu entrichten. Der direkt

liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält vom zuständigen VEB Metallaufbereitung den Werkbelieferungspreis nach der Preisanordnung Nr. 1930. Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise der Preisanordnung Nr. 1930 und die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1969 anzugeben.

§4

Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der III. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1966 S. 1030 bis 1128).

§5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preisanordnungen:

- Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes)
- Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes)
- Nr. 3008/1 vom 10. März 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008/1 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen
- Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/1 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009/2 vom 10. Dezember 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/2 des Gesetzblattes)
- Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 — Stahlwerks- und Walzwerkerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009/3 des Gesetzblattes)
- Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes)